

V E R O R D N U N G Z U M B E S T A T T U N G S - U N D F R I E D H O F R E G L E M E N T

20. November 2013

(Fassung vom 21. Dezember 2022)

INHALTSVERZEICHNIS

A	Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1	Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung	4
§ 2	Friedhofplan und Gräberverzeichnis	4
B	Bestattungen	
§ 3	Schriftliche Bestattungsanordnung	5
§ 4	Auswärts niedergelassene Personen	5
§ 5	Überführung und Aufbahrung	5
§ 6	Zugelassene Särge	5
§ 7	Bestattungszeiten	5
§ 8	Amtliche Bekanntmachung	5
C	Friedhof	
§ 9	Öffnungszeiten	6
§ 10	Friedhofordnung	6
§ 11	Belegung und Restlaufzeit	6
§ 12	Grabaufhebung	7
D	Grabmäler	
§ 13	Materialien und Beschriftung	7
§ 14	Ausmasse	7
§ 15	Fundamente	8
§ 16	Setzen des Grabmals	8
§ 17	Grabmalbewilligung	8
E	Grabgestaltung und Unterhalt	
§ 18	Grabgestaltung	9
§ 19	Grabeinfassung	9
§ 20	Grabbepflanzung und Unterhalt	9
§ 21	Grabzwischenreihen	10
F	Gebühren	
§ 22	Familiengräber	10
§ 23	Bestattung von auswärts niedergelassenen Personen	10
§ 24	Urnenentnahme und erneute Beisetzung	10
§ 25	Wandplatten und Namensnennung beim Gemeinschaftsgrab	11
§ 26	Anpflanzung und Pflege	11
§ 27	Übrige Dienstleistungen	12
§ 28	Mehrwertsteuer und Teuerung	12

G Schlussbestimmungen

§ 29	Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 30	Inkraftsetzung	13

Der Gemeinderat Muttenz erlässt, gestützt auf § 24 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 18.6.2013 folgende Ausführungsbestimmungen und Gebühren:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung

- ¹ Den Mitarbeitenden des Bestattungswesens obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Bearbeitung der Todesmeldungen
 - b) Festlegung des Bestattungs- oder Beisetzungstermins in Absprache mit den Hinterbliebenen, den Pfarrämtern oder den Grabrednerinnen und Grabrednern sowie den Mitarbeitenden des Friedhofs ³⁾
 - c) Anmeldung der Kremation
 - d) Bestattungsgesuche von Auswärtigen bearbeiten
 - e) Amtliche Bekanntmachung
 - f) Verwaltung und Vollzug des letzten Willens bezüglich der Art der Bestattung
 - g) Administration des Grabunterhalts
 - h) Organisation und Mitteilung der bevorstehenden Grabräumung
 - i) Führen des Friedhofplans und des Gräberverzeichnisses in digitaler Form

- ² Den Mitarbeitenden des Friedhofs obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Bereitstellung der Gräber
 - b) Durchführung der Bestattungen und Beisetzungen
 - c) Unterstützung der Hinterbliebenen, der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Grabrednerinnen und Grabredner im Rahmen der Bestattungen
 - d) Unterhalt und Gestaltung der gesamten Friedhofanlage und deren Einrichtungen
 - e) Aufsicht über den Friedhof
 - f) Räumung der Gräber
 - g) Ausführung der vertraglich vereinbarten Grabunterhaltsaufträge
 - h) Bearbeitung der Grabmalgesuche

§ 2 Friedhofplan und Gräberverzeichnis in digitaler Form

- ¹ Der Friedhofplan enthält insbesondere folgende Angaben:
 - a) Anordnung der Grabfelder
 - b) Anordnung der Gräber
 - c) Bezeichnung der Grabfelder
 - d) Nummerierung der Gräber

- ² Das Gräberverzeichnis enthält insbesondere folgende Angaben:
 - a) Art des Grabes
 - b) Belegung und Dauer des Grabes
 - c) Name, Geburts- und Todesdatum des/der Bestatteten
 - d) Bestattungsart
 - e) Adresse der Hinterbliebenen oder der Kontaktperson
 - f) Allfälliger Auftrag für den Grabunterhalt

B Bestattungen

§ 3 Schriftliche Bestattungsanordnung

- ¹ Personen, die in Muttenz niedergelassen sind, können bei den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung ihren letzten Willen bezüglich der Art ihrer Bestattung schriftlich hinterlegen.
- ² Ohne schriftliche Anordnung oder bestimmende Hinterbliebene erfolgt in der Regel eine Aschenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab, ohne Namensänderung. 3)

§ 4 Auswärts niedergelassene Personen

- ¹ Bei Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes auswärts niedergelassen waren, werden nur Bewilligungen für Urnen- oder Aschenbeisetzungen erteilt. Ausnahmen bilden Sargbestattungen in bereits bestehende Sarg-Familiengräber.
- ² Auswärts niedergelassene Personen können keine Familiengräber erwerben.

§ 5 Überführung und Aufbahrung

- ¹ Die Überführung des Leichnams muss durch ein Bestattungsunternehmen erfolgen.
- ² Die Hinterbliebenen erhalten auf Wunsch bis zur Bestattung einen Schlüssel zu den Aufbahrungsräumlichkeiten des Friedhofs, mit dem der Zugang durchgehend möglich ist.

§ 6 Zugelassene Särge

- ¹ Es sind nur Särge zugelassen, die in einem angemessenen Zeitraum biologisch abbaubar sind.
- ² Insbesondere Särge aus massivem Hartholz, Kunststoff, Metall und Stein oder mit solchen Einlagen sind nicht zugelassen.

§ 7 Bestattungszeiten

- ¹ In der Regel finden Bestattungen und Beisetzungen von Montag bis Freitag, zwischen 9.30 und 11.00 Uhr sowie 13.30 und 16.00 Uhr statt.
- ² An Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Tagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen durchgeführt.

§ 8 Amtliche Bekanntmachung

- ¹ Die Todesfälle werden auf Wunsch der Hinterbliebenen in den Anschlagkästen der Gemeinde und/oder in den Medien bekannt gemacht. 3)

² Auf Wunsch kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden.

C Friedhof

§ 9 Öffnungszeiten

¹ Die Aussenanlage des Friedhofs ist durchgehend geöffnet.

² Die Abdankungs- und Leichenhalle ist nur während Bestattungen und Beisetzungen geöffnet.

§ 10 Friedhofordnung

- a) Die Mitarbeitenden des Friedhofs sind verantwortlich für die Ordnung auf dem Friedhofareal. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
- b) Das Befahren des Areals mit Fahrzeugen ist nur mit Zustimmung der Mitarbeitenden des Friedhofs gestattet.
- c) Bestattungen und Beisetzungen dürfen von Friedhofbesuchern nicht gestört werden. ³⁾
- d) Das Mitführen von Hunden ist verboten. Ausnahmen gelten für Servicehunde. ³⁾
- e) Das Entsorgen von Hauskehricht und/oder Gartenabfällen ist untersagt.
- f) Die Gestaltung und Pflege der Grünanlagen ist Sache der Mitarbeitenden des Friedhofs.
- g) In den Grünanlagen dürfen durch Dritte keine Pflanzen geschnitten, gepflanzt oder beschädigt werden. ³⁾
- h) Zu den öffentlichen Anlagen ist Sorge zu tragen.
- i) Es ist auf einen respekt- und würdevollen Umgang den Mitmenschen und Verstorbenen gegenüber zu achten. ³⁾

§ 11 Belegung und Restlaufzeit

¹ Folgende Belegungen der Gräber sind möglich: ¹⁾

Grabarten	Sarg- Bestattungen		Urnen- Beisetzungen
Sarg-Reihengrab	bis 1	plus	bis 3
Urnen-Reihengrab			bis 2
Kinder-Reihengrab	bis 1	plus	bis 2
Sarg-Familiengrab	bis 4	plus	bis 12
Urnen-Familiengrab			bis 8
Urnen-Wandnischen			bis 2
Urnen-Wandplattengräber			bis 2

Auf Antrag der Hinterbliebenen und mit Zustimmung des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin Tiefbau und Werke kann die maximal zulässige Belegung im Einzelfall überschritten werden.

- ² Sargbestattungen setzen eine Restlaufzeit von mindestens 20 Jahren voraus.
- ³ Die Belegungsdauer eines Reihengrabes, einer Urnen-Wandnische oder eines Urnen-Wandplattengrabes erfährt keine Verlängerung, wenn darin nachträglich eine Urnenbeisetzung erfolgt. Die Hinterbliebenen haben in jedem Fall unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung des Grabes Kenntnis haben. ³⁾

§ 12 Grabaufhebung

- ¹ Bei der Aufhebung von Gräbern kann eine Urne gegen entsprechende Gebühr in ein bestehendes Grab beigesetzt werden, sofern gemäss § 11 dieser Verordnung noch Platz vorhanden ist und die schriftliche Einwilligung der bestimmenden Hinterbliebenen vorliegt.
- ² Wenn die Urne weder abgeholt noch erneut beigesetzt wird, wird die Asche in geeigneter Weise dem Erdreich zugefügt. Die leere Urne wird durch die Mitarbeitenden des Friedhofs entsorgt. ³⁾
- ³ Bei der Aufhebung von Sarggräbern werden nur Grabmäler, Bepflanzungen und Wege entfernt.

D Grabmäler

§ 13 Materialien und Beschriftung ⁽²⁾

- ¹ Zulässig sind Grabmäler aus den handwerklich bearbeiteten Grundmaterialien Holz, Metall und europäischem Stein.
- ² Bei Urnen-Wandnischen und Urnen-Wandplattengräbern sind ausschliesslich die bereits vorgefertigten Grabplatten zu verwenden. Die Verwaltung stellt sie den Hinterbliebenen in Rechnung. Die Beschriftung/Gravur ist Sache der Hinterbliebenen.
- ³ Namensnennungen beim Gemeinschaftsgrab müssen schriftlich bei den Mitarbeitenden des Friedhofs oder der Abteilung Einwohnerdienste bestellt werden. Die Ausführung erfolgt nach den Vorgaben des Gemeinderats. ⁽²⁾

§ 14 Ausmasse

- ¹ Die Grabmäler müssen die nachstehenden Maximalmasse einhalten. Grabmäler aus Stein müssen zusätzlich die minimale Dicke einhalten.

	Länge	Maximum in cm		Maximum	Minimum
		Höhe	Breite	Volumen m ³	Dicke in cm
Sarg-Reihengräber					
- stehende Grabmäler		100	50	0.10	14
- liegende Grabmäler	50		55		
Urnen-Reihengräber					

- stehende Grabmäler		90	50	0.09	13
- liegende Grabmäler	50		50		
Kinder-Reihengräber					
- stehende Grabmäler		80	45	0.07	12
- liegende Grabmäler	40		45		
Sarg-Familiengräber					
- stehende Grabmäler		140	120	0.35	16
- liegende Grabmäler	120		120		
Urnen-Familiengräber					
- stehende Grabmäler		110	65	0.17	15
- liegende Grabmäler	65		65		

- ² Für Grabmäler in künstlerisch freier Form können die Mitarbeitenden des Friedhofs in Ausnahmefällen, auf ein schriftliches Gesuch hin, das Überschreiten der Maximalhöhe bewilligen.

§ 15 Fundamente

- ¹ Stehende Grabmäler sind mit einem Fundament zu versehen.
- ² Das Setzen einer Fundamentplatte ist Sache der Hinterbliebenen.

§ 16 Setzen des Grabmals

- ¹ Das Setzen des Grabmals ist nur nach Terminvereinbarung mit den Mitarbeitenden des Friedhofs erlaubt.

- ² Das Grabmal muss im Visier gesetzt werden.

- ³ Folgende Wartefristen ab Bestattung oder Beisetzung sind einzuhalten:

a) Sarg-Reihengräber	12 Monate
b) Urnen-Reihengräber	3 Monate
c) Kinder-Reihengräber	3 Monate
d) Sarg-Familiengräber mit Reihenfundament	3 Monate
e) Sarg-Familiengräber ohne Reihenfundament	12 Monate
f) Urnen-Familiengräber	3 Monate

- ⁴ Aus technischen Gründen kann die Wartefrist durch die Mitarbeitenden des Friedhofs verlängert werden.

§ 17 Grabmalbewilligung

- ¹ Für Grabmäler ist in der Regel keine Bewilligung erforderlich.
- ² Ausnahmen bilden Grabmäler, die das maximale Höhenmass überschreiten und deshalb durch die Mitarbeitenden des Friedhofs bewilligt werden müssen (§ 14 Abs. 2).

E Grabgestaltung und Unterhalt

§ 18 Grabgestaltung

- ¹ Bei der Gestaltung der Gräber ist auf ein harmonisches Gesamtbild des Friedhofes zu achten.
- ² Die Bepflanzung darf das Ausmass des Grabes und eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten sowie die Beschriftung des Grabmals nicht verdecken.
- ³ Die Grabfläche darf bis zur Hälfte mit Steinen bedeckt sein.
- ⁴ In den Rabatten vor den Urnen-Wandnischen, Urnen-Wandplattengräbern und dem Gemeinschaftsgrab ist keine individuelle Bepflanzung zulässig. Auf den dafür vorgesehenen Flächen dürfen nur kurzfristig kleine Dekorationen platziert werden. Die Mitarbeitenden des Friedhofs sind befugt, Dekorationen zu entfernen. 3)
- ⁵ Bei Urnen-Wandnischen und Urnen-Wandplattengräbern dürfen keine Gegenstände (Kerzen, Pflanzen usw.) auf die Platten gestellt, an die Platten gehängt oder auf andere Art befestigt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind spezielle Blumenvasen, die bei den Mitarbeitenden des Friedhofs erworben und an die Wandplatten montiert werden. 3)
- ⁶ Vorschriftenwidrige Dekorationen, Pflanzen und verdorbener Grabschmuck werden von den Mitarbeitenden des Friedhofs entfernt.

§ 19 Grabeinfassung

- ¹ Die Mitarbeitenden des Friedhofs verlegen die Weg- und Schrittplatten zwischen den Gräbern.
- ² Grabeinfassungen können auf schriftliches Gesuch hin durch die Mitarbeitenden des Friedhofs bewilligt werden.

§ 20 Grabbepflanzung und Unterhalt

- ¹ Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt können der Gemeinde gegen Entgelt in Auftrag gegeben werden. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt nach den in dieser Verordnung genannten Gebühren. Falls keine Gebühr vorgegeben ist, erfolgt die Verrechnung auf der Grundlage der Allgemeinen Gebühren- und Benützungsordnung der Gemeinde Muttenz. 3)
- ² Es gibt drei saisonale Anpflanzungen: Frühling, Sommer und Herbst. Die Bepflanzungstermine richten sich nach den Jahreszeiten und deren klimatischen Bedingungen.
- ³ aufgehoben 3)

- ⁴ Bei Familiengräbern und bei Reihengräbern ist eine einmalige Grabunterhaltungspauschale für die ganze Belegungsdauer oder Restlaufzeit möglich. 3)

§ 21 Grabzwischenreihen

- ¹ Die Mitarbeitenden des Friedhofs gestalten und unterhalten die Grabzwischenreihen.
- ² Es ist nicht erlaubt, hinter den Grabmälern Material zu deponieren, Pflanzen zu setzen oder Pflanzen zu entfernen.

F Gebühren

§ 22 Familiengräber

- ¹ Familiengrab für eine Benützungsdauer von 40 Jahren: CHF 4'150.00 pro m². 3) 5)
- ² Verlängerung von 20 Jahren: CHF 1'555.00 pro m². 3) 5)
- ³ Verlängerung von 10 Jahren: CHF 780.00 pro m². 3) 5)
- ⁴ Die Verwaltung ist befugt, vorgängig eine Solvenz-Abklärung vorzunehmen. Bestehen offene Steuerforderungen, soll möglichst kein Kaufvertrag für ein Familiengrab abgeschlossen werden.

§ 23 Bestattung von auswärts niedergelassenen Personen

- ¹ Urnengrab, Wandnische oder Urnengrab mit Wandplatte: CHF 1'765.00 (inkl. Bestattungskosten). 3) 5)
- ² Gemeinschaftsgrab: CHF 635.00 (inkl. Bestattungskosten). 3) 5)
- ³ Sargbestattung in ein bestehendes Familiengrab: CHF 2'180.00 (inkl. Bestattungskosten). 3) 5)
- ⁴ Kinder-Reihengrab: CHF 2'570.00 (inkl. Bestattungskosten). 3) 5)
- ⁵ Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab oder Nische: CHF 675.00 (inkl. Bestattungskosten). 3) 5)
- ⁶ Benützung des Abdankungsraumes (inkl. aller Einrichtungen): CHF 280.00. 5)

§ 24 Urnenentnahme und erneute Beisetzung

- ¹ Urnenentnahme im Auftrag der Hinterbliebenen:
- a) Aus einem Grab: CHF 115.00 je Urne 5)

- b) Aus einer Urnen-Wandnische: CHF 40.00 3)
- c) Aus einem Urnen-Wandplattengrab: CHF 60.00 3)

² Erneute Beisetzung:

- a) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab: CHF 115.00 je Urne 5)
- b) Urnenbeisetzung in eine bestehende Urnen-Wandnische: CHF 40.00 3)
- b)^{bis} In ein bestehendes Urnen-Wandplattengrab: CHF 60.00 3)
- c) Urnenbeisetzung in ein neues Familiengrab: CHF 115.00 je Urne (zuzüglich Gebühr für Familiengrab, § 22) 5)
- d) Aschenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab: CHF 70.00

§ 25 Wandplatten und Namensnennung beim Gemeinschaftsgrab 2)

- ¹ Nischenplatte oder Wandplatte für Urnengräber: CHF 175.00. 5)
- ² Namensnennung beim Gemeinschaftsgrab: CHF 220.00. 2) 5)

§ 26 Anpflanzung und Pflege

Wird die Gemeinde mit der Anpflanzung und Pflege des Grabes beauftragt, kann bei Reihengräbern zwischen jährlicher und pauschaler Rechnungsstellung gewählt werden. Die Art und Materialisierung von Gräbern im Unterhalt der Gemeinde ist Sache der Mitarbeitenden des Friedhofes. 3)

¹ Jährliche Rechnungsstellung:

- a) Sarg-Reihengrab Saisonbepflanzung inkl. Pflege CHF 465.00 3) 5)
- b) Urnen-Reihengrab Saisonbepflanzung inkl. Pflege CHF 260.00 3) 5)
- c) Kinder-Reihengrab Saisonbepflanzung inkl. Pflege CHF 310.00 3) 5)
- d) Familiengrab pro angebrochenem m²:
Saisonanpflanzung inkl. Pflege CHF 510.00 3) 5)
Dauerbepflanzung inkl. Pflege CHF 195.00 3) 5)

² Pauschale Rechnungsstellung für eine ordentliche Belegungsdauer gemäss § 13 des Reglements (bei Reihengräbern 20 Jahre, bei Kindergräbern 25 Jahre):

- a) Sarg-Reihengrab Saisonbepflanzung inkl. Pflege CHF 7'470.00 3) 5)
- b) Urnen-Reihengrab Saisonbepflanzung inkl. Pflege CHF 4'150.00 3) 5)
- c) Kinder-Reihengrab Saisonbepflanzung inkl. Pflege CHF 6'225.00 3) 5)

³ aufgehoben 4)

⁴ Winterabdeckung mit Blautanne 3)

- a) Sarg-Reihengrab CHF 295.00 / Jahr 3) 5)
- b) Urnen-Reihengrab CHF 160.00 / Jahr 3) 5)
- c) Sarg-Familiengrab je m² CHF 320.00 / Jahr 3) 5)
- d) Urnen-Familiengrab je m² CHF 320.00 / Jahr 3) 5)

⁵ Winterabdeckung mit Weisstanne 3)

a)	Sarg-Reihengrab		CHF 250.00 / Jahr	3) 5)
b)	Urnen-Reihengrab		CHF 140.00 / Jahr	3) 5)
c)	Sarg-Familiengrab	je m ²	CHF 275.00 / Jahr	3) 5)
d)	Urnen-Familiengrab	je m ²	CHF 275.00 / Jahr	3) 5)

⁶ Schriftliche Kündigungen der Aufträge sind jeweils auf Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. 3)

§ 26a Pflegepauschale bei vorzeitiger Grabaufhebung 4)

¹ Bei vorzeitiger Grabaufhebung wird eine einmalige Gebühr für die Pflege der frei gewordenen Fläche in Rechnung gestellt:

a)	Sarg-Reihengrab		CHF 1'350.00	3) 5)
b)	Urnen-Reihengrab		CHF 780.00	3) 5)
c)	Sarg-Familiengrab	je m ²	CHF 1'140.00	3) 5)
d)	Urnen-Familiengrab	je m ²	CHF 1'140.00	3) 5)
e)	Urnen-Wandnische		CHF 45.00	3)
f)	Urnen-Wandplattengrab		CHF 45.00	3)

² Ist die Pflegepauschale gemäss Absatz 1 höher als die Gebühr für Anpflanzung und Pflege gemäss § 26 Absatz 1 je Anzahl Jahre der Restlaufzeit der ordentlichen Belegungsdauer, kommt die tiefere Gebühr der jährlichen Rechnungsstellung zur Anwendung. 4)

§ 27 Übrige Dienstleistungen

Zusätzliche Dienstleistungen im Bestattungs- und Friedhofwesen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 28 Mehrwertsteuer und Teuerung

¹ Die Gebühren in § 22 und § 23 unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Die Gebühren in § 24, § 25, § 26 und § 26a verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. 3)

² Die Gebühren gemäss §§ 22 – 26a werden jeweils per 1. Januar der allgemeinen Teuerung angepasst und auf CHF 5.00 gerundet, erstmals per 1.1.2014, wenn sich die Teuerung um mindestens drei Indexpunkte seit Inkraftsetzung respektive seit der letzten Anpassung verändert hat. Basis bildet jeweils der Landesindex der Konsumentenpreise im November des Vorjahres. Stand beim Inkrafttreten der Verordnung: November 2012: xx Punkte (Dezember 2005 = 100 Punkte).

G Schlussbestimmungen

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt die Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11. Januar 1995.

§ 30 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat genehmigt und auf den 1.1.2014 in Kraft gesetzt.

Muttenz, 20. November 2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

- 1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2016, in Kraft ab 15.12.2016*
- 2) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 10.7.2019, in Kraft rückwirkend ab 1.7.2019*
- 3) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2019, 19.2.2020 und 25.3.2020, in Kraft ab 1.1.2021*
- 4) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 17.11.2021, rückwirkend in Kraft ab 1.6.2021*
- 5) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2022, in Kraft ab 1.1.2023*